59. Darf der Grundbuchrichter den ohne Mitwirfung der Ehefrau gestellten Antrag eines in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Chemannes, ein von ihm erworbenes Grundstück als Gesamtgut für beibe Ehelente in das Grundbuch einzutragen, ablehnen?

BGB. §§ 1519, 1438, 1444 flg. Grundbuchordnung §§ 22, 29,

- V. Zivilsenat. Beschl. v. 24. Januar 1914 in der St. schen Grundbuchsache. Beschw.-Rep. V. 1/14.
 - L. Amtsgericht Mains.
 - II. Landgericht bafelbit.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

.M. 28. verkaufte durch notariellen Vertrag vom 22. Dezember 1913 bas Grundstüd B. Fl. XII Dr. 26 an B. St. Teile beantragten unter ber Erflärung, baß fie über ben Übergang bes Sigentums einig seien, die Gintragung ber Gigentumsanberung in das Grundbuch, und zwar follte das Grundftuck eingetragen werden als Gesamtgut ber zwischen dem Räufer und seiner Chefrau beftebenden Errungenschaftsgemeinschaft. Das Grundbuchamt lebnte mit ber Begrundung, daß zu dem Erwerbe die Ruftimmung ber Chefrau bes Raufers fehle, die Giniragung bes Grundstuds als Gefamtaut der Errungenschaftsgemeinschaft ab. Gegen diesen Beschluß legten die Beteiligten durch den Notar Beschwerde beim Landgericht und bann weitere Beschwerde beim bessischen Oberlandesgericht ein. Dieses glaubte burch die Entscheidung des Baperischen Oberften Landesgerichts, mitgeteilt in Rechtspr. DLG. Bb. 27 S. 201, behindert ju fein, die Beschwerde als unbegrundet gurudguweisen. Die Beschwerbe wurde beshalb gemäß § 79 GBD. bem Reichsgerichte In dem Einsendungsberichte wird ausgeführt, das Baperische Oberste Landesgericht vertrete bie Rechtsauffassung, baß ber Mann als von der Frau stillschweigend bevollmächtigt gelten muffe, für fie bie Zustimmung zu ihrer Eintragung als Miteigentümerin zu erklaren, und bag ber Grundbuchrichter, falls nicht befondere Umftande entgegenständen, die Bevollmächtigung als offenfundig anzunehmen habe. Das Oberlandesgericht Darmstadt hält

diese Ansicht mit den formalen Borschriften der §§ 22, 29 GBD. für unvereindar.

Die weitere Beschwerbe mußte Erfolg haben. Nach § 1519 BBB. wird gemeinschaftliches Bermögen beiber Chegatten (Gesamtgut), mas ber Mann ober die Frau mahrend ber Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt. Dabei werden nach §§ 1519 Abs. 2 und 1438 Abs. 2 die einzelnen Gegenstände gemeinschaftlich, ohne daß es einer Übertragung burch Rechtsgeschäft bedarf. Siernach tann, wie ber Senat bereits in bem Beschluffe vom 21. Januar 1914 bargelegt hat 1, ber Mann unter seinem Namen felbständig und zwar ohne Zustimmung der Frau mit Wirkung für das Gesamtgut handeln. Der Erwerb vollzieht fich bann zunächst in der Berson des Mannes, aber das Eigentum wandelt sich in bem Augenblide, wo es für ben Mann entsteht, unmittelbar fraft Gefetes in gutergemeinschaftliches Gesamteigentum um. vorliegenden Kalle gehörte bereits zum Gesamtaute ber burch ben Kausvertrag begründete Anspruch auf Austassung, so daß nur noch bas bingliche Erfüllungsgeschäft, die Auflassung felbst, ausstand. Erfolgte fie entsprechend dem Rausvertrag auf den Namen beider Cheleute, fo blieb bas Grundbuch richtig. Für eine Grundbuchberichtigung mar bann tein Raum, und baraus folgt, bag auf einen Kall wie den vorliegenden die Vorschriften der §§ 22 GBD. und 1438 Abs. 3 BGB, feine Anwendung finden können. § 22 GBO. verlanat, daß der, bessen Recht bavon betroffen wirb, ber Berichtigung bes Grundbuchs zustimmt, und auch § 1438 Abs. 3 BGB. betrifft nur bie Grundbuchberichtigung, nämlich ben Fall, daß ein Recht, das in das Grundbuch eingetragen werden kann, gemeinschaftlich Aus biefer Bestimmung möchte vielleicht, was hier übrigens dahingestellt bleiben kann, zu folgern sein, daß es der Austimmung ber Frau bedarf, wenn der zunächst für ben Mann gebuchte Erwerb nachträglich in Berichtigung bes Grundbuchs als Gesamtaut eingetragen werden foll; dagegen geht es nicht an, jenen Borfchriften im Wege ber entsprechenden Gesetzesauslegung über die Fälle ber Grundbuchberichtigung hinaus ein erweitertes Anwendungsgebiet zu geben.

Beantragt ber Chemann, bas für ihn noch nicht gebuchte Eigen-

¹ G. oben G. 71.

tum sogleich für beide Cheleute als Gesamtaut einzutragen, so entspricht dieser Antrag, ohne daß eine Grundbuchberichtigung in Frage kommt, ber Rechtslage. Die Frau ift gar nicht in der Lage, ben Rechtserwerh für fich abzulehnen, und ihre Austimmung zu der Gintragung könnte baber sachlich taum mehr als eine bloge Form fein. Der Berfehr murbe unnötig erschwert, ohne dag bem Interesse ber Frau gehient mare. Es ist nicht einzusehen, was den Gesetgeber bestimmt haben könnte, bennoch für ben grundbuchlichen Berkehr die Rustimmung der Frau zu erfordern. Das Gesetz macht es dem Manne mit dem in seine Sand gelegten Berwaltungsrechte zugleich zur Bflicht, im Interesse ber Frau bas Gesamtgut zu erhalten und zu sichern, und gerade biefem Zwecke bient bie Gintragung im Sodann aber und vor allem tommen die Vor-Grundbuche. schriften der §§ 1444 fig. BGB. in Betracht. Hiernach verlanat bas Gefet ba, wo es für bie binglichen Erfüllungsgeschäfte ber Ginwilligung ber Frau bedarf, überall auch beren Einwilligung zur Eingehung ber Berpflichtung zu einer folchen Berfügung. Dem Gefete mufte ber Vorwurf der Unstimmigkeit gemacht werden, wenn es umgekehrt bie Einwilligung der Frau awar nicht zu ben obligatorischen Erwerbsgeschäften, wohl aber zu grundbuchlichen Erklärungen verlangen wurde, die nichts anderes bezweden, als den dinglichen Bollzug ber mit Rechtswirtung für bas Gefamtgut eingegangenen Geichafte formell zum Abschluffe zu bringen. Siernach war bem Beschlusse bes Bayerischen Obersten Landesgerichts zuzustimmen, und awar ohne daß es des Eingehens auf die Frage bedürfte, ob in Fällen ber vorliegenden Art ber Mann als von ber Frau stillschweigend bevollmächtigt anzusehen ift."